

**Schlussbericht
über die
Prüfung
des
Jahresabschlusses
2010
der Stadt Bad Oldesloe**



**Rechnungsprüfungsamt
der Stadt Bad Oldesloe**

Schlussbericht vom: 19.05.2014
Rechtsgrundlagen: §§ 95n, 116 GO
Prüfer/in: Andreas Tomaschewski
Prüfungszeit: 03.02.2014 bis 16.05.2014 (mit Unterbrechungen)

Inhaltsverzeichnis	ab Seite
Inhaltsverzeichnis	2
Übersicht Tabellen	4
Übersicht Prüfungshinweise	4
Abkürzungsverzeichnis	5
1. Prüfungsauftrag	6
2. Art und Umfang der Prüfung	7
3. Ziel der Prüfung	8
4. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis	9
5. Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft	10
5.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan	10
5.2 Vorbericht	11
5.3 Einhaltung des Haushaltsplans	12
5.4 Vorläufige Haushaltsführung	13
5.5 Liquiditätskredite	13
6. Angaben zur Prüfung Jahresabschluss	14
6.1 Buchführung und Belege	14
6.2 Inventur und Inventar	15
6.3 Bilanz	16
6.4 Ergebnisrechnung	17
6.5 Finanzrechnung	18
6.6 Teilrechnungen	20
6.7 Anhang	20
6.8 Lagebericht	22
7. Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage	24
7.1 Vermögenslage	24
7.2 Finanzlage	26
7.3 Ertragslage	26

8. Angaben zu Einzelpositionen der Bilanz und Ergebnisrechnung	27	
8.1 Aktiva		27
8.2 Passiva		29
8.3 Ergebnisrechnung		30
9. Übersicht der unterjährigen Prüfungshandlungen	31	
9.1 Bewirtschaftung der städtischen Dienstwohnungen		31
9.2 Handbuch Kindertageseinrichtungen		32
9.3 Hinweise zur Anwendung HOAI 2009		32
9.4 Rückerstattung von Qualifizierungs- und Fortbildungskosten		33
9.5 Leitfaden zur Veräußerung von Vermögensgegenständen		33
9.6 Kostenübernahme auswärtiger Kinder in Kindertagesstätten		33
9.7 Reinigung Straßenbeleuchtung		34
9.8 EDV-Beschaffungen		34
9.9 Sonstige Einzelprüfungen		35
9.10 Verwendungsnachweise		36
10. Vergabe und Auftragswesen	36	
10.1 Auftragsvergaben		36
10.2 Schlussrechnungen		37
11. In eigener Sache	38	
12. Umsetzung der Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren	39	
13. Schlussbemerkungen	39	
Anlagen zur Urschrift Schlussbericht Jahresabschluss 2010 (Bilanz, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung)	41	

Tabellen		Seite
Tabelle 1	Haushaltsdaten	10
Tabelle 2	Übersicht Bilanz Aktiva	16
Tabelle 3	Übersicht Bilanz Passiva	16
Tabelle 4	Übersicht Ergebnisrechnung	17
Tabelle 5	Übersicht Finanzrechnung	19
Tabelle 6	Darstellung der Vermögensstruktur	24
Tabelle 7	Darstellung der Kapitalstruktur	25
Tabelle 8	Gegenüberstellung Saldenbestätigung Bank mit Bilanzausweis	28
Tabelle 9	Übersicht der sonstigen Prüfungshandlungen	35
Tabelle 10	Übersicht geprüfte Verwendungsnachweise	36
Tabelle 11	Auftragsvergaben nach Auftragsvolumen	36
Tabelle 12	Auftragsvergaben nach Art der Vergabe	37
Tabelle 13	Schlussrechnungen nach Abrechnungssumme	37

Übersicht der Prüfungshinweise		Seite
Hinweise		
H 1	Abschluss von Nutzungsverträgen bei Überlassung von Räumlichkeiten	11
H 2	Buchungsbegründende Unterlagen (Keine Buchung ohne Beleg!)	14
H 3	Festlegung von Zeit,- Sach- und Personalplan zur Inventur	15
H 4	Liquide Mittel, Differenz zwischen Saldenbestätigung und Ausweis in der Bilanz	28
H 5	Unzulässige Bildung einer Instandhaltungsrückstellung im JAB 2009	29
H 6	Empfehlungen aus unterjährigen Prüfungshandlungen	31
H 7	Personalausstattung RPA	38

Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AVO	Ausschreibungs- und Vergabeordnung der Stadt Bad Oldesloe
BSKA	Bildungs-, Sozial- und Kulturausschuss der Stadt Bad Oldesloe
CIP	C.I.P. Gesellschaft für Kommunale EDV-Lösungen mbH
DWV	Dienstwohnungsvorschriften des Landes Schleswig-Holstein
EÖB	Eröffnungsbilanz der Stadt Bad Oldesloe
GemHVO-Doppik	Landesverordnung über die Aufstellung und Ausführung eines doppischen Haushaltsplanes der Gemeinden (Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik)
GemKVO	Landesverordnung über die Kassenführung der Gemeinden mit einer Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung und der Sonderkassen
GKZ	Gemeindekennziffer
GO	Gemeindeordnung des Landes Schleswig-Holstein
GOB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBS	Grundsätze ordnungsmäßiger DV-gestützter Buchführungssysteme
HOAI	Honorarordnung für Architekten und Ingenieure
ITK-Leitfaden Beschaffungen	gemeinsame Initiative des Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des Innern und des Bundesverbandes Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.
LEG	Landesentwicklungsgesellschaft mbH
LRH	Landesrechnungshof Schleswig-Holstein
LVwG	Landesverwaltungsgesetz Schleswig Holstein
OKKSa	Verein O ffener K atalog K ommunaler S oftwareanforderungen
RBW	Restbuchwert
RND	Restnutzungsdauer
RPA	Rechnungsprüfungsamt der Stadt Bad Oldesloe
TÜVIT	TÜV Informationstechnik GmbH
VG	Vermögensgegenstand
VSG	Vereinigte Stadtwerke GmbH

1 Prüfungsauftrag

Die Einführung der Kommunalen Doppik ist durch die Stadtverordnetenversammlung am 24.09.2007 beschlossen worden. Seit dem 01.01.2009 führt die Stadt Bad Oldesloe ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik).

Gemäß § 95m Absatz 1 GO hat die Gemeinde zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung (GOB's) ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen. Das Rechnungsprüfungsamt (RPA) hat gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 1 i.V. mit § 95n GO den Jahresabschluss zu prüfen und seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

Nach § 95m Absatz 2 GO ist der Jahresabschluss innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen und nach der Prüfung durch das RPA gemäß § 95 n Absatz 3 GO bis spätestens 31.12 des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres von der Gemeinde zu beschließen.

Diese Fristen wurden für den Jahresabschluss 2010 nicht eingehalten. Grund für diese Verzögerung sind die umfangreichen Arbeiten, die mit der Umstellung auf die Doppik auf die Verwaltung zugekommen sind. Als Folge daraus wird sich die Fristvorgabe aus § 95m Absatz 2 GO auch für die folgenden Jahresabschlüsse nicht einhalten lassen. Gemeinsames Ziel ist die ausstehenden Jahresabschlüsse zeitnah abzuarbeiten, um schnellstmöglich in den „laufenden Betrieb“ zu gelangen. Die avisierte Terminalschiene ist dem Finanzausschuss in der Sitzung am 12.02.2014 (TOP 8) und der Stadtverordnetenversammlung am 24.02.2014 (TOP 8) dargelegt worden.

2 Art und Umfang der Prüfung

Art und Umfang der Prüfung ergeben sich aus § 95n Abs. 1 GO. Das RPA hat den Jahresabschluss dahingehend zu prüfen und seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
- das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
- der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
- der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist

Das RPA hat die Prüfung des Jahresabschlusses unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes für das Haushaltsjahr 2010 geprüft. Prüfungsinhalt waren die Geschäftsvorfälle, die dem Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2010 zugeordnet wurden. Das RPA hat erneut eine zweistufige Prüfung vorgenommen. Zunächst wurde dem RPA am 10. Januar 2014 ein *vorläufiger* Abschluss durch die Verwaltung vorgelegt. Dazu hat das RPA in schriftlicher Form mit Datum vom 11.02. und 10.03.2014 Hinweise und Fragen formuliert, die von der Verwaltung bis zur Aufstellung des endgültigen Abschlusses ausgewertet und beantwortet wurden. Der JAB 2010 ist dem RPA sodann am 06.05.2014 ausgehändigt worden.

Zur Prüfung wurden insbesondere nachstehende Unterlagen ggf. nebst Anlagen herangezogen und beurteilt.

- die Bilanz zum Stichtag 31.12.2010
- die Ergebnisrechnung mit Teilergebnisrechnung für das Haushaltsjahr 2010
- die Finanzrechnung mit Teilfinanzrechnung für das Haushaltsjahr 2010
- der Anhang
- der Lagebericht
- der Anlagenspiegel
- der Forderungsspiegel
- der Verbindlichkeitspiegel
- Übersicht zu den Rückstellungen
- Übersicht zu den Sonderposten

3 Ziel der Prüfung

Ziel und Zweck der Prüfung ist es, wesentliche Fehler im Jahresabschluss oder unrichtige Darstellungen nicht zu übersehen und dabei das Prüfverfahren unter Berücksichtigung der zeitlichen und personellen Kapazitäten des RPA selbst zweckmäßig und wirtschaftlich durchzuführen.

Das RPA hat daher die Prüfung am sog. „Risikoorientierten Prüfungsansatz“ geplant und ausgerichtet. Hierbei werden jene Bereiche der Rechnungslegung intensiver geprüft, die nach vorheriger Beurteilung als risikobehaftet erkannt wurden. Damit soll das Risiko minimiert werden, Fehler und Falschaussagen im Abschluss nicht zu entdecken, die wesentliche Auswirkungen auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und der Berichterstattung haben.

Mit der Prüfungsaussage soll ein hinreichend sicheres Urteil abgegeben werden, dass der Jahresabschluss insbesondere

- unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie der GemHVO-Doppik aufgestellt worden ist (§ 44 Abs. 1 GemHVO-Doppik)
- ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bad Oldesloe vermittelt
- und die Buchführung frei von wesentlichen Fehlaussagen ist.

Zur Beurteilung und zum Umfang der Prüfungshandlungen wurden die Erfahrungen aus der Prüfung der Eröffnungsbilanz (EÖB) und des Jahresabschlusses 2009 mit Systemprüfung berücksichtigt. Auf die Bildung von besonderen Prüfungsschwerpunkten im Rahmen der Jahresabschlussprüfung 2010 wurde verzichtet. Die abschlussbezogenen analytischen Prüfungshandlungen wurden durch Einzelfallprüfungen, stichprobenartige Nachweiskontrollen, Auskünfte der Fachabteilungen sowie insbesondere die unterjährige Prüfungshandlungen ergänzt.

Eine Prüfungssoftware ist derzeit nicht vorhanden und kam nicht zum Einsatz.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf den Jahresabschluss des Eigenbetriebs „Stadtwerke“ der Stadt Bad Oldesloe. Dessen Prüfung wird gemäß Kommunalprüfungsgesetz durch den Landesrechnungshof gesondert an eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft beauftragt. Auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses gemäß § 53 GemHVO-Doppik kann die Stadt in den ersten fünf Jahren nach Aufstellung der EÖB verzichten (§ 95o Absatz 9 GO).

4 Zusammenfassendes Prüfungsergebnis

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2010 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt entwickelt. Er entspricht nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindehaushaltswirtschaftsrechts sowie den analog anzuwendenden handelsrechtlichen Vorschriften.

Es wird mit dieser Prüfung bestätigt, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind.
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das RPA hat ansonsten gesonderte Bemerkungen und Hinweise in diesen Schlussbericht aufgenommen. Weitere Prüfungsfeststellungen, die nicht als wesentlich angesehen werden, sind der Verwaltung gesondert aufgezeigt und erläutert worden. Prüfungsumfang und Prüfungsmethodik zur Jahresabschlussprüfung wurden am sog. „risikoorientierten Prüfungsansatz“ ausgerichtet.

Der Bürgermeister hat für die Verwaltung in einer Vollständigkeitserklärung mit Datum vom 06.05.2014 versichert, dass alle bilanzierungspflichtigen Vorgänge erfasst und berücksichtigt sowie alle erforderlichen Angaben in die Unterlagen zum Jahresabschluss aufgenommen sind.

Der Jahresabschluss 2010 vermittelt insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bad Oldesloe. Es wird der Stadtverordnetenversammlung die Empfehlung ausgesprochen, über den Jahresabschluss, den Lagebericht und diesen Schlussbericht für das Haushaltsjahr 2010 gemäß § 95n Absatz 3 GemHVO-Doppik zu beraten und zu beschließen.

5 Grundlagen der Haushalts- und Finanzwirtschaft

5.1 Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan sowie 1. Nachtrag für das Haushaltsjahr 2010 wurden wie folgt beschlossen, genehmigt und veröffentlicht:

Tabelle 1	beschlossen	genehmigt	veröffentlicht
Haushalt	23.11.2009	14.01.2010	27./29.01.2010
1. Nachtrag	27.09.2010	22.10.2010	10.11.2010

Die Haushaltssatzung in Form der 1. Nachtragssatzung enthält folgende Festsetzungen:

Im Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge	41.129.400 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	39.286.800 €
Jahresüberschuss	1.842.600 €

Im Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen	37.677.400 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen jeweils aus laufender Verwaltungstätigkeit	35.348.200 €

Gesamtbetrag der Einzahlungen	3.128.300 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen jeweils aus der Investitions- und der Finanzierungstätigkeit	8.109.000 €

Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	0 €
---	-----

Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	4.016.300 €
---	-------------

Höchstbetrag der Kassenkredite	6.000.000,00 €
--------------------------------	----------------

Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	194,88
---	--------

Hebesätze für die Realsteuern

Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer	je	350 v.H.
------------------------------------	----	----------

In der Genehmigung zur Ursprungshaushaltssatzung hat das Innenministerium die mittelfristige Haushaltsentwicklung der Stadt aufgrund der Planungsprognose kritisch beurteilt, da danach

- in der mittelfristigen Ergebnisplanung Defizite erwartet werden.
- in der mittelfristigen Finanzplanung kein Überschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit erwirtschaftet werden kann, der den Betrag der ordentlichen Tilgung deckt.
- die Verschuldung in den Jahren 2010 bis 2013 sich mehr als verdoppeln wird.

Mit der Haushaltsgenehmigung wurde daher die Erwartung verknüpft, dass die Stadt die Haushaltskonsolidierung im Ergebnisplan konsequent fortsetzt.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung weist mit einem prognostizierten Jahresüberschuss von rd. 1.842 T€ hingegen ein positives Ergebnis aus, so dass die darin beschlossenen Festsetzungen ohne gesonderte Hinweise im erforderlichen Umfang vom Innenministerium genehmigt wurden.

5.2 Vorbericht

In der Übersicht zu den geleisteten Zuweisungen und Zuschüssen an Vereine und Verbände ab Seite 33 des Vorberichts sind nicht alle (Transfer-) Leistungen der Stadt vollständig erfasst. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen die Stadt Räumlichkeiten für die Vereins- bzw. Verbandsarbeit unentgeltlich überlässt. Somit werden die „freiwilligen“ Leistungen der Stadt nicht vollständig über den Haushaltsplan abgebildet.

H I

Das RPA empfiehlt in allen Fällen Nutzungsverträge abzuschließen. Dabei sind eine sachgerechte und ortsübliche Miete/Pacht sowie die anteiligen Bewirtschaftungskosten zu kalkulieren und festzulegen. Im Gegenzug kann von den städtischen Gremien eine Förderung gewährt werden. In diesen Fällen ist ein Zuwendungsbescheid zu erteilen ist, der die Zweckbindung, Fristen und ggf. Gegenseitigkeitsverpflichtungen regelt. Zum Nachweis (z.B. bei Deckungsbeiträgen) sind entsprechende Verwendungsnachweise einzufordern.

Unter Beachtung des Brutto-Prinzips sind in Hinblick auf eine transparente Darstellung im Haushalt die entsprechenden Erträge und Aufwendungen zu ordnen und zu veranschlagen.

Darüber hinaus wird empfohlen, die Verträge auf Vollständigkeit und Angemessenheit hin regelmäßig zu überprüfen und ggf. anzupassen.

5.3 Einhaltung des Haushaltsplans

Im kommunalen Haushaltsrecht bildet der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Haushaltsplan mit Haushaltssatzung und den darin enthaltenen Deckungsmöglichkeiten die Grundlage für die Haushalts- und Wirtschaftsführung. Die Gemeinde bringt hier ihre haushalts- und finanzpolitischen Ziele zum Ausdruck. Seine Ansätze sind für die Ausführung durch die Verwaltung verbindlich. Jede einzugehende Verpflichtung und jede Buchung muss nicht nur unter dem Aspekt der richtigen Zuordnung zu einem Konto, sondern auch im Vergleich zur haushaltsmäßigen Veranschlagung betrachtet werden.

Für die Unterhaltung der Sportstätten ist mit Haushaltsbeschluss beim Produkt 42100 das Sachkonto 5318000 mit einem entsprechenden Sperrvermerk belegt worden, der durch gesonderten Beschluss des BSKA aufzuheben war. Allerdings ist es durch die Inanspruchnahme des Deckungskreises möglich gewesen, die Auszahlung trotz fehlender Freigabe (Sperrvermerk) zu buchen. Die Freigabe über den Fachausschuss wurde in der Sitzung des BSKA am 01.09.2010 (vgl. TOP 5) nachgeholt.

Das RPA hat daher angeregt, zukünftig Vorkehrungen über das Rechnungswesen zu treffen und ggf. manuell Sperren über das EDV-gestützte Rechnungswesen einzurichten, um entsprechende Buchungen auszuschließen. In einer Stellungnahme vom 7.9.2010 hat die Verwaltung mitgeteilt, dass über ein Haushaltsrundsreiben zukünftig folgende Verfahrensweise aufgenommen wird:

- Sofern ein Sperrvermerk besteht, wird das Konto vom Fachbereich Finanzen über CIP gesperrt und aus dem Deckungskreis vorsorglich herausgelöst. Erst nach Aufhebung des Sperrvermerks wird das Konto wieder in den Deckungskreis aufgenommen.
- Bei einer Teilsperre des Ansatzes besteht diese technische Möglichkeit nicht. Die zuständigen Fachbereiche bleiben zur Überwachung und Einhaltung aufgefordert.

Der Bürgermeister ist gemäß § 95d Absatz 1 Satz 5 GO seiner Pflicht gegenüber der Stadtverordnetenversammlung, über die von ihm geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen (< 20.000 €) mindestens halbjährlich zu berichten, nachgekommen. Die Berichte für 2010 erfolgten in der Stadtverordnetenversammlung am 27.09.2010 (1. Halbjahr 2010) sowie 21.03.2011 (2. Halbjahr 2010).

In wenigen Einzelfällen hat das RPA festgestellt, dass die engen Voraussetzungen im Sinne von § 95d GO bei den erteilten Genehmigungen nicht vorlagen und letztlich dazu dienten, vorausgegangenes nicht rechtzeitiges Verwaltungshandeln zu heilen (z.B. unzureichende Mittelüberwachung, nicht rechtzeitiges Einwerben von Haushaltsmitteln).

5.4 Vorläufige Haushaltsführung

Die Haushaltssatzung der Stadt Bad Oldesloe trat mit Wirkung zum 01.01.2010 in Kraft.

Allerdings galten bis einschließlich des Tages der Veröffentlichung am 27./29.01.2010 die Regelungen des § 95 c GO über die vorläufige Haushaltsführung. In dieser Interimszeit dürfen nur Aufwendungen entstehen und Auszahlungen geleistet werden, zu denen die Stadt rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind. So dürfen insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortgesetzt werden.

Wesentliche Verstöße gegen die Vorgabe aus § 95 c GO sind im Zeitraum der vorläufigen Haushaltsführung vom RPA während der Belegrecherche für das Haushaltsjahr 2010 nicht erkannt worden.

5.5 Liquiditätskredite

Die Stadt Bad Oldesloe nahm im Berichtszeitraum aufgrund der bestehenden Liquiditätslage keine Kassenkredite in Anspruch.

6 Angaben zur Prüfung des Jahresabschlusses

6.1 Buchführung und Belege

Das RPA besitzt Auskunftsberechtigung für das eingesetzte Verfahren des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen (CIP) in der Programmversion CIP-KD Version 4.2.3 SP 02 Update 4 (Stand März 2014), für das eine Zertifizierung durch die TÜV Informationstechnik GmbH (TÜVIT) vorliegt. Es sind vom RPA unterjährig wiederholt Belegprüfungen zu unterschiedlichen Produkten vorgenommen worden. Dazu wurden die erfassten Anordnungen mit Kontierungsblättern sowie die Rechnungs- und Buchungsbelege auf formale und inhaltliche Kriterien überprüft und die Buchungsdaten der EDV mit Zuordnung zum richtigen Sachkonto abgeglichen. Falls dabei in Einzelfällen Beanstandungen festgestellt wurden, sind die Korrekturen bzw. Umbuchungen von der Verwaltung umgehend vorgenommen worden.

Durch das System der doppelten Buchführung sind auch solche Geschäftsvorfälle zu buchen, die nicht in Zusammenhang mit einer Zahlung anfallen. Auch für solche nichtzahlungswirksamen Buchungen sind in jedem Einzelfall Buchungsanordnungen zu erteilen, die den Anforderungen an Zahlungsanordnungen entsprechen müssen. Gemäß § 33 Absatz 5 GemHVO-Doppik müssen Buchungen durch Unterlagen belegt sein, aus denen sich der Zahlungsgrund ergibt (begründende Unterlagen – Keine Buchung ohne Beleg!).

H 2

Auch auszahlungslose Buchungen müssen Hinweise (begründende Unterlagen) enthalten, die eine Verbindung zu den Eintragungen in den Büchern herstellen. Die Verwaltung ist gehalten, diesen Grundsatz auch bei „Umbuchungen“ und „Jahresabschlussbuchungen“ konsequent zu befolgen.

Die nach der GemHVO-Doppik zwingend erforderliche Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung wurde erst mit Wirkung zum 1.8.2011 und die Dienstanweisung für das Inventarwesen (Inventarrichtlinie) mit Wirkung zum 1.10.2011 in Kraft gesetzt.

Bis auf diese (formale) Einschränkung ist im Übrigen festzustellen, dass die Buchführung und die geprüften Unterlagen den gesetzlichen Vorschriften einschließlich der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung entsprechen.

6.2 Inventur und Inventar

Erst zum 1. Oktober 2011 ist die Inventarrichtlinie in Form der „Dienstanweisung für das Inventarwesen der Stadt Bad Oldesloe“ in Kraft gesetzt worden. Seit der Aufnahme zur EÖB hat keine weitere Inventur stattgefunden. Eine Fortschreibung des Vermögens erfolgt durch die Erfassung in der Anlagenbuchhaltung mit Ausweis über den Anlagenspiegel.

In § 11 der o.a. Inventarrichtlinie ist unter Hinweis auf § 37 GemHVO-Doppik die Empfehlung aufgenommen, i.d.R. alle 3 Jahre eine körperliche Inventur durchzuführen. In den übrigen Jahren wird eine Buch- oder Beleginventur durchgeführt. Hierbei findet ein Rotationsverfahren, die sogenannte Stichprobeninventur, Anwendung, so dass alle Inventurbereiche in den Zwischenjahren nach und nach erfasst werden. Die Inventurplanung besteht aus Zeit-, Sach- und Personalplan. Die hierzu erforderlichen Festlegungen sind vom Fachbereich Finanzen zu treffen.

H 3

Das RPA erinnert an die Aufstellung der für die Inventurplanung erforderlichen Zeit-, Sach- und Personalpläne als Vorgabe aus der „Dienstanweisung für das Inventarwesen der Stadt Bad Oldesloe“.

6.3 Bilanz

Die Bilanz stellt das Vermögen (Mittelverwendung) und das Kapital (Mittelherkunft) der Kommune zu einem bestimmten Stichtag (31.12. d. Jahres) gegenüber. Eine Bewertung der Vermögens- und Finanzstruktur der Stadt Bad Oldesloe erfolgt unter Ziffer 8. dieses Schlussberichts.

6.3.1 Aktiva

Tabelle 2 Aktiva in €				
Stand	1.1.2009 (EÖB)	Ergebnis 2009	Ergebnis 2010	Veränderung zum Vorjahr +/-
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	141.334,31 €	139.825,12 €	124.603,63 €	- 15.221,49 €
1.2 Sachanlagen (mit 1.1)	117.891.361,45 €	120.260.533,12 €	123.687.435,25 €	+ 3.426.902,13 €
1.3 Finanzanlagen	19.023.291,44 €	18.943.657,89 €	18.864.007,39 €	- 79.650,50 €
2.1 Vorräte	479.512,68 €	804.157,40 €	651.287,52 €	- 152.869,88 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	1.199.859,78 €	2.289.492,79 €	2.561.164,85 €	+ 271.672,06 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €	0,00 €	-
2.4 Liquide Mittel	13.051.135,07 €	16.349.693,70 €	19.459.942,02 €	+ 3.110.248,32 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	4.563.608,53 €	6.256.688,43 €	6.861.483,76 €	+ 604.795,33 €
Gesamt	156.208.768,95 €	164.904.223,33 €	172.085.320,79 €	+ 7.181.097,46 €

6.3.2 Passiva

Tabelle 3 Passiva in €				
Stand	1.1.2009 (EÖB)	Ergebnis 2009	Ergebnis 2010	Veränderung zum Vorjahr +/-
1. Eigenkapital, davon	86.894.403,22 €	96.663.932,45 €	101.924.431,79 €	+ 5.260.499,34 €
1.1 Allgemeine Rücklage	75.269.845,80 €	75.269.845,80 €	76.400.189,51 €	+ 1.130.343,71 €
1.2 Sonderrücklage	334.080,55 €	909.264,85 €	1.101.661,81 €	+ 192.396,96 €
1.3 Ergebnisrücklage	11.290.476,87 €	12.909.761,66 €	19.100.047,37 €	+ 6.190.285,71 €
1.4 vorgetragener Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.5 Jahresüberschuss/Fehlbetrag	0,00 €	7.575.060,14 €	5.322.533,10 €	- 2.252.527,04 €
2. Sonderposten	43.836.828,05 €	44.865.074,33 €	46.625.690,44 €	+ 1.760.616,11 €
3. Rückstellungen	18.534.159,62 €	15.815.494,93 €	16.130.872,52 €	+ 315.378,09 €
4. Verbindlichkeiten	6.916.434,01 €	7.554.530,53 €	7.388.222,53 €	- 166.308,00 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	26.944,05 €	5.191,09 €	16.103,51 €	+ 10.912,42 €
Gesamt	156.208.768,95 €	164.904.223,33 €	172.085.320,79 €	+ 7.181.097,46 €

6.4 Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung sind die Erträge (Tatsächliches Ressourcenaufkommen) und Aufwendungen (Tatsächlicher Ressourcenverbrauch) nachzuweisen. Der mittelfristige Ergebnisplan soll in den einzelnen Jahren in Erträgen und Aufwendungen nach Möglichkeit mindestens ausgeglichen sein, um den tatsächlichen Ressourcenverbrauch auszugleichen.

Die Ergebnisrechnung 2010 entspricht nicht vollständig den Vorgaben aus § 45 Absatz 2 GemH-VO-Doppik. Danach sind den Ist-Ergebnissen die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die **fortgeschriebenen Planansätze** des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen. Allerdings sind die Sollveränderungen, die sich aus der Auflösung der Deckungskreise ergeben, **nicht** bei den fortgeschriebenen Planansätzen berücksichtigt worden. Ein Plan-/Ist-Vergleich ist insoweit nur eingeschränkt möglich. Das Erkennen von überplanmäßigen Aufwendungen wird erschwert. Das Jahresergebnis bleibt davon allerdings unberührt.

Der Ursprungs-Haushalt 2010 sah im Ergebnisplan einen Jahresfehlbetrag in Höhe von rd. - 385 T€ vor. Über den 1. Nachtragshaushaltsplan wird bereits ein voraussichtlicher Überschuss von rd. + 1.842 T€ ausgewiesen. Der in der Jahresrechnung über die Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresüberschuss beträgt abschließend sogar rd. + 5.322 T€.

In der folgenden Tabelle sind die Erträge und Aufwendungen aus der Ergebnisrechnung zusammengefasst:

Tabelle 4 Ergebnisrechnung in €				
	Ergebnis HJ 2009	Fort. Ansatz HJ 2010	Ist-Ergebnis HJ 2010	Vergleich Ist/Ansatz
Ordentliche Erträge aus lfd. Verwaltungstätigkeit	46.733.970,17 €	39.688.400,00 €	41.944.851,81 €	+ 2.256.451,81 €
Ordentliche Aufwendungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	40.546.662,88 €	39.022.609,52 €	37.806.959,82 €	- 1.215.649,70 €
Ergebnis der lfd. Verwaltungstätigkeit	6.187.307,29 €	665.790,48 €	4.137.891,99 €	+ 3.472.101,51 €
Finanzergebnis	1.387.752,85 €	1.169.300,00 €	1.436.674,47 €	+ 267.374,47 €
Ordentliches Jahresergebnis	7.575.060,14 €	1.835.090,48 €	5.574.566,46 €	+ 3.739.475,98 €
Außerordentliche Erträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	0,00 €	252.033,36 €	+ 252.033,36 €
Außerordentliches Jahresergebnis	0,00 €	0,00 €	- 252.033,36 €	- 252.033,36 €
Jahresergebnis	7.575.060,14 €	1.835.090,48 €	5.322.533,10 €	+ 3.487.442,62 €

6.5 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung sind die eingegangenen Einzahlungen und Auszahlungen getrennt voneinander nachzuweisen (vgl. § 46 GemHVO-Doppik). Der mittelfristige Finanzplan enthält für die einzelnen Jahre die Einzahlungen und Auszahlungen und gibt damit einen Überblick über die Liquidität der Gemeinde einschließlich der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und ihre Finanzierung. Ziel der Finanz- und Haushaltsplanung soll es daher sein, einen positiven Bestand an liquiden Mitteln vorzuhalten.

Die Finanzrechnung 2010 entspricht nicht den Vorgaben aus § 46 i.V. mit § 45 Absatz 2 GemHVO-Doppik (vgl. dazu Ziffer 7.4, Seite 18).

Der Haushaltsplan 2010 im Ursprung ging zunächst im Finanzplan von einem Endbestand an Finanzmitteln in Höhe von rd. + 6.595 T€ aus. Die Liquiditätsplanung sah damit einen erheblichen Abbau der Finanzmittel vor. Über den 1. Nachtrag wird ein Endbestand von voraussichtlich + 8.625 T€ ausgewiesen. Der tatsächliche Bestand über den Jahresabschluss zum 31.12.2010 beträgt nunmehr rd. + 19.459 T€. Damit konnte entgegen der Haushaltsplanung der Finanzmittelbestand deutlich verbessert werden.

In der folgenden Tabelle sind die Ein- und Auszahlungen mit Endbestand der Finanzmittel aus der Finanzrechnung zusammengefasst.

Tabelle 5 Finanzrechnung in €				
	Ergebnis des Vorjahres	Fort. Ansatz HJ 2010	Ist-Ergebnis HJ 2010	Vergleich Ist/Ansatz
Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	40.348.753,35 €	37.706.500,00 €	39.813.891,65 €	+ 2.107.391,65 €
Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	35.879.682,89 €	35.384.809,52 €	32.932.909,92 €	- 2.451.899,60 €
Saldo Verwaltungstätigkeit	4.469.070,46 €	2.321.690,48 €	6.880.981,73 €	+ 4.559.291,25 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	4.429.280,45 €	3.131.600,00 €	3.307.556,39 €	+ 175.956,39 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.224.771,40 €	8.895.350,79 €	6.508.331,44 €	- 2.387.019,35 €
Saldo Investitionstätigkeit	-795.490,95 €	-5.763.750,79 €	-3.200.775,05 €	- 2.562.975,74 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	185.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	407.509,15 €	428.900,00 €	424.786,77 €	- 4.113,23 €
Saldo Finanzierungstätigkeit	-222.509,15 €	-428.900,00 €	-424.786,77 €	- 4.113,23 €
Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	19.001.884,71 €	0,00 €	20.330.897,09 €	+ 20.330.897,09 €
Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	19.154.396,44 €	0,00 €	20.476.068,68 €	+ 20.476.068,68 €
Saldo fremde Finanzmittel	-152.511,73 €	0,00 €	-145.171,59 €	-145.171,59 €
Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	3.298.558,63 €	- 3.870.960,31 €	+ 3.110.248,32 €	+ 6.981.208,63 €
Anfangsbestand Finanzmittel	13.051.135,07 €	16.349.694,00 €	16.349.693,70 €	- 0,30 €
Voraussichtlicher Bestand an Finanzmitteln = Liquide Mittel	16.349.693,70 €	12.478.733,69 €	19.459.942,02 €	+ 6.981.208,33 €

6.6 Teilrechnungen

Nach § 47 GemHVO-Doppik sind Teilrechnungen gegliedert nach Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung aufzustellen. Die von der Verwaltung vorgenommene Gliederung entspricht § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik und erfolgt unter Beachtung des vom Innenministeriums bekannt gemachten Produktrahmens (Produktorientierung gemäß § 4 Absatz 2 GemHVO-Doppik).

Anzumerken ist, dass die Produktbezeichnung „Bürgerhaus“ im Haushaltsplan 2-mal geführt wird, nämlich unter den Produktnummern 31510 und 57302. Bei der zukünftigen Haushaltsplanaufstellung ist auf die Differenzierung in der Produktbezeichnung unter Anwendung des verbindlich vorgegebenen Produktrahmens zu achten.

Eine Plausibilitätsprüfung ergab keine Abweichungen zwischen den Summen der Teilrechnung mit den Werten der Gesamtrechnungen.

6.7 Anhang

Der Anhang ist Pflichtbestandteil des Jahresabschlusses (§ 44 Absatz 1 Nr. 5 GemHVO-Doppik) und unter Beachtung der Regelungen und Inhalte des § 51 GemHVO-Doppik aufzustellen. Er dient der besonderen Erläuterung von einzelnen Bilanzpositionen, besonderen Sachverhalten wie auch der angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Auf folgende im Anhang aufgenommene Sachverhalte zum Jahresabschluss 2010 wird hier nochmal hingewiesen:

- Durch Änderung der GemHVO-Doppik wird ab HJ 2010 die Abschreibungssystematik dahingehend geändert, dass bereits der Monat, in dem die Anschaffung oder Herstellung erfolgt, als voller Abschreibungsmonat berücksichtigt wird.
- Für Tische und Stühle bei Schulen wurde der Grundsatz der Einzelbewertung eingeführt. Die bisher nach § 37 Absatz 2 GemHVO-Doppik gebildeten Festwerte für Tische und Stühle wurden daher aufwandswirksam aufgelöst. Die Verwaltung hat diesen Vermögensabgang in Höhe von rd. 252 T € als „außerordentlich“ eingestuft.

Unter den Posten der Außerordentliche Aufwendungen sind Aufwendungen auszuweisen, die auf *unvorhersehbare, seltene und ungewöhnlichen* Vorgängen von wesentlicher finanzieller Bedeutung für die Gemeinde beruhen. Die Verwaltung hat hier diese Voraussetzungen als kumulativ erfüllt angesehen.

Da solche Ereignisse normalerweise nicht in jedem Jahr eintreten, sind sie für den Betriebsablauf untypisch und demzufolge in der laufenden Buchführung von den gewöhnlichen Aufwendungen abzugrenzen, um ein realistisches Bild der durch den Geschäftsbetrieb entstandenen Aufwendungen zu bekommen (vgl. § 277 Abs. 4 HGB).

Die Größenordnung, ab der Aufwendungen und Erträge als für die Gemeinde von wesentlicher finanzieller Bedeutung angesehen werden, ist in der Haushaltssatzung nicht festgesetzt.

Darüber hinaus beschreibt und erläutert der Anhang

- Haftungsverhältnisse
- alle Sachverhalte, die zu erheblichen finanziellen Verpflichtungen führen können
- Abweichungen vom Grundsatz der Einzelbewertung
- Abweichungen von Bewertungs- und Bilanzierungsmethoden
- Abweichungen von der linearen Abschreibung sowie der verbindlich festgelegten üblichen Nutzungsdauer von Vermögensgegenständen
- wesentliche Beträge der Positionen Sonderrücklage, Sonderposten und Sonstige Rückstellungen
- nicht erhobene Beiträge

Dem Anhang sind beizufügen

- Anlagenspiegel
- Forderungsspiegel
- Verbindlichkeitspiegel
- Aufstellung der übertragenen Haushaltsermächtigungen
- Übersicht über Sondervermögen, Gesellschaften, Unternehmen sowie Anstalten

Der Anhang entspricht einschließlich der dem Jahresabschluss beigefügten Anlagen insgesamt den Vorgaben und Mindestinhalten aus § 51 GemHVO-Doppik. Der Anhang wird somit als vollständig beurteilt.

6.8 Lagebericht

Gemäß § 44 Absatz 2 GemHVO-Doppik ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen. Dieser ist nach § 52 GemHVO-Doppik so zu fassen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags und Finanzlage der Stadt vermittelt.

Der Lagebericht soll einerseits einen Rückblick auf das Haushaltsjahr darstellen und Rechenschaft über den Verlauf der Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit geben; andererseits soll er auch Chancen und Risiken für die zukünftige Haushaltswirtschaft darstellen und Vorgänge von besonderer Bedeutung aufzeigen. Es besteht kein verbindliches Muster für den Lagebericht.

Es ist in Hinblick auf die Verzögerung bei der Erstellung des Jahresabschlusses zu berücksichtigen, dass der eigentliche Prognosezeitraum bereits den Zeitraum bis zur Vorlage dieses Jahresabschlusses einschließt. Die Verwaltung hat dazu folgerichtig auch in der abschließenden Betrachtung unter Ziffer 7 des Lageberichts ausgeführt.

Unter Ziffer 6 des Lageberichts hat die Verwaltung auf die „Neuausrichtung Konzern VSG“ hingewiesen. Das RPA hat in einer Stellungnahme vom 13.08/30.08.2010 auf die (mittelbaren) Auswirkungen für den städtischen Haushalt hingewiesen und zumindest die Darstellung im Lagebericht empfohlen, da sich nachstehende Sachverhalte auf das Ergebnis des Eigenbetriebs Stadtwerke und somit auf die „Abführung“ an den städtischen Haushalt auswirken:

- Gewinnthesaurierung zum Zwecke der (Stamm-) Kapitalerhöhung
- Anpassung der Eigenkapitalausstattung des Neukonzerns in Höhe von 20 % des Umsatzes
- Neufassung und Umstellung des Pachtvertrages (Netzpacht)
- mögliche Netzübernahmen im Umland.
- Umbau des Hallenbades ab 2011

Es ist dabei zu berücksichtigen, dass die Stadt mit der Stammkapitalerhöhung die rechtliche Verpflichtung und das wirtschaftliche Risiko in Form der Haftung in Höhe der Einlage dauerhaft übernimmt (vgl. dazu auch § 102 Absatz 1 Nr. 2 GO).

Wesentliche Änderung des Gesellschaftsvertrages oder die Erhöhung einer Beteiligung an einer Gesellschaft sind der Kommunalaufsicht gemäß § 108 Absatz 1 Nr. 1 und 2 GO unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Entscheidung der Gemeinde ist erst wirksam, wenn die Kommunalaufsicht nicht innerhalb von sechs Wochen nach Eingang der Anzeige wegen Verletzung von Rechtsvorschriften widerspricht oder vor Ablauf der Frist erklärt, dass sie nicht widersprechen wird.

Der Lagebericht entspricht im Übrigen den gesetzlichen Anforderungen aus § 52 GemHVO-Doppik.

7 Erläuterungen zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Die Analyse des Jahresabschlusses wird in Hinblick auf die Steuerung des Haushalts zukünftig einen wichtigen Beitrag zum nachhaltigen Wirtschaften und zur Transparenz über die wirtschaftliche Gesamtsituation der Stadt leisten. Dafür bedarf es aber zunächst eines längeren Betrachtungszeitraums, um kontinuierliche Entwicklungen in der Finanzbetrachtung verlässlich einschätzen zu können. Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Verwaltung fehlt es an einem verlässlichen Kennzahlensystem, das aussagekräftige Orientierungswerte für einzelne Kenn- und Referenzzahlen liefert, um z.B. auch einen Quervergleich mit anderen Städten zu ermöglichen. Dieser Berichtsteil wird daher über die kommenden Jahresabschlüsse stetig erweitert und stellt zunächst den Einstieg dar.

Insgesamt ist die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Bad Oldesloe unter Berücksichtigung des Jahresabschlusses 2010 als positiv anzusehen.

7.1 Vermögenslage

Darstellung der Vermögensstruktur

Im Mittelpunkt der Vermögensstrukturanalyse stehen Art und Zusammensetzung des Vermögens und dessen Bindungsdauer. Als Rechenbasis dienen die einzelnen Positionen der **Aktivseite** der Strukturbilanz.

Tabelle 6

Strukturbilanz	Zum 31.12.2010		Zum 31.12.2009	
	T€	%	T€	%
Aktiva				
Anlagevermögen				
Imm. Vermögensgegenstände	124.603,63 €	0,07%	139.825,12 €	0,08%
Sachanlagen	123.562.831,62 €	71,80%	120.120.708,00 €	72,84%
Finanzanlagen	18.864.007,39 €	10,96%	18.943.657,89 €	11,49%
	142.551.442,64 €	82,84%	139.204.191,01 €	84,42%
Umlaufvermögen				
Vorräte	651.287,52 €	0,38%	804.157,40 €	0,49%
Forderungen	2.561.164,85 €	1,49%	2.289.492,79 €	1,39%
Liquide Mittel	19.459.942,02 €	11,31%	16.349.693,70 €	9,91%
	22.672.394,39 €	13,17%	19.443.343,89 €	11,79%
Aktive Rechnungsabgrenzung	6.861.483,76 €	3,99%	6.256.688,43 €	3,79%
Summe Aktiva	172.085.320,79 €	100,00 %	164.904.223,33 €	100,00 %

Darstellung der Kapitalstruktur

Für die Beurteilung der finanziellen Lage spielt die Analyse der Kapitalstruktur eine zentrale Rolle. Hierbei gilt es, Erkenntnisse über Quellen und Zusammensetzung des Kapitals nach Art, Sicherheit und Fristigkeit zu erlangen, um Aussagen über das finanzielle Risiko der Unternehmung treffen zu können. Hierbei werden die auf der **Passivseite** ausgewiesenen Kapitalposten betrachtet.

Tabelle 7

Strukturbilanz	Zum 31.12.2010		Zum 31.12.2009	
Passiva				
Eigenkapital	101.924.431,79 €	59,23%	96.663.932,45 €	58,62%
Sonderposten	46.625.690,44 €	27,09%	44.865.074,33 €	27,21%
Rückstellungen	16.130.872,52 €	9,37%	15.815.494,93 €	9,59%
Verbindlichkeiten				
lang- u. mittelfristig > 1 Jahr	5.175.969,53 €	3,01%	5.633.812,76 €	3,42%
kurzfristig < 1 Jahr	2.212.253,00 €	1,29%	1.920.717,77 €	1,16%
Rechnungsabgrenzung	16.103,51 €	0,01%	5.191,09 €	0,00%
Summe Passiva	172.085.320,79 €	100,00%	164.904.223,33 €	100,00%

Beurteilung der Vermögenslage

Wesentliche Aussagen zur Finanzlage unter Ermittlung der maßgeblichen Kennzahlen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Vermögenswerte sind um rd. 7.181 T€ gestiegen.
- Die Investitionsquote beträgt rd. 180 %. Die Bruttoinvestitionen lagen somit um das 1,8-fache höher als die Summe des Werteverzehrs aus Abgängen des Anlagevermögens und Abschreibungen auf das Anlagevermögen.
- Die Eigenkapitalquote II beträgt unter Zurechnung der Sonderposten rd. 86 %. Das so ermittelte Eigenkapital übersteigt den Wert des Anlagevermögens. Der Anlagendeckungsgrad II als Ausfluss der „Goldenen Bilanzregel“ beträgt unter Berücksichtigung des langfristigen Fremdkapitals 117,3 %.

7.2 Finanzlage

Wesentliche Aussagen zur Finanzlage unter Ermittlung der maßgeblichen Kennzahlen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Die Stadt verfügt über einen hohen Bestand an liquiden Mitteln (19.459 T€)
- Die Kurzfristige Verbindlichkeitsquote ist niedrig (1,3 % der Bilanzsumme)
- Es besteht eine relativ geringe Zinslastquote (0,4 % der ordentlichen Aufwendungen)

7.3 Ertragslage

Wesentliche Aussagen zur Ertragslage unter Ermittlung der maßgeblichen Kennzahlen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Über die Ergebnisrechnung wird ein Jahres-Überschuss (5.322 T€) ausgewiesen.
- Das Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit ist positiv, die Ordentlichen Erträge übersteigen die ordentlichen Aufwendungen, der Aufwandsdeckungsgrad beträgt damit rd. 111 %.
- Das Steueraufkommen macht rd. 63 % der ordentlichen Erträge aus.

8 Angaben zu Einzelpositionen der Bilanz und der Ergebnisrechnung

Das RPA verzichtet auf eine Erläuterung der einzelnen Bilanzpositionen. Hierzu ist auf den Anhang als (Pflicht-) Bestandteil des Jahresabschlusses hinzuweisen, in dem die Verwaltung in der Gliederung unter Buchstabe D und E eine umfassende Erläuterung zur Zusammensetzung und den wesentlichen Änderungen der Posten der Bilanz vornimmt.

Im Schlussbericht sind daher hier nur die Bilanzposten aufgeführt, die aus Sicht des RPA besondere Ergänzungen oder zusätzliche Bemerkungen erforderlich machen.

8.1 Aktiva

8.1.1 Liquide Mittel (Bilanzposition 2.4)

Wie auch schon zum Jahresabschluss 2009 ausgeführt, besteht unverändert eine Differenz zwischen den Saldenbestätigungen der Bankkonten und den über die Bilanz unter den Liquiden Mitteln ausgewiesenen Beständen. Darüber hinaus sind die Bestände in der Bilanz nicht aus der Finanzrechnung entwickelt. Es bestehen bei den Beständen der einzelnen Zahlwege in der Bilanz und der Finanzrechnung erhebliche Differenzen. Allerdings stimmen die Endstände der Bilanz und der Finanzrechnung unter Berücksichtigung der sog. Handvorschüsse überein.

Dies ist in der gemeinsamen Führung der Kassengeschäfte mit der Stiftung St. Jürgen begründet, da auch der Geldbestand der Stiftung über die Konten der Stadt abgebildet wird. Die Stiftung verfügt auch in 2010 über kein eigenes Girokonto. Zudem wurden die Buchungen einzelner Zahlwege nicht in der Finanzrechnung getrennt; die Differenzen zunächst nicht erkannt. Die Verwaltung weist im Rahmen der Stellungnahme zum Prüfungsbericht zum Jahresabschluss 2009 darauf hin, dass die Differenzen erst mit dem Abschluss 2012 ausgeräumt sind (vgl. Ausführungen zu B 5 und B 10).

Im Rahmen der Saldenbestätigung wird auf Namen der Stadt auch ein Bestandskonto in Höhe von 188,02 € mit dem Verwendungszweck „xxx Entwicklung GmbH“ geführt. Die Verwaltung hat auf die Bilanzierung mit der Begründung verzichtet, dass dieses Konto im Rahmen der „Städtebauförderung Alt“ ausschließlich durch den ehemaligen städtebaulichen Sanierungsträger bewirtschaftet wurde und hat daraus die alleinige wirtschaftliche Verfügungsgewalt dem Sanierungsträger zugeordnet. Der Sachverhalt ist im Anhang zum Jahresabschluss erläutert.

Die in den Bilanzen Stadt und St. Jürgen ausgewiesenen Geldbestände liegen insgesamt um + 12.726,56 € über der Summe der Saldenbestätigungen. Daher ist es zwingend notwendig, eine Anpassung der Bilanzen vorzunehmen.

Tabelle 8

Nachweis	Summe	
Saldenbestätigungen Banken	19.489.515,71 €	
./ . Konto Treuhand xxx	- 188,02 €	
Gesamt	19.489.327,69 €	
Finanzrechnung Stadt		19.456.002,02 € ohne Handvorschüsse
Bilanz Stadt	19.455.602,02 €	ohne Handvorschüsse
Bilanz St. Jürgen	46.452,23 €	
Bilanz Gesamt	19.502.054,25 €	
Differenz	+ 12.726,56 €	

H 4

Grundsätzlich ist eine Differenz im Jahresabschluss zwischen den Saldenbestätigungen der Banken und den in der Bilanz ausgewiesenen Geldbeständen zu beanstanden. Die Differenzen lassen sich zwar erläutern, aber der über die Bilanzen der Stadt und St. Jürgen ausgewiesene Geldbestand ist insgesamt zu hoch, so dass ein Ausgleich zwischen der Stadt und der Stiftung St. Jürgen herbeizuführen ist. Eine abschließende Ordnung wird erst über zukünftige Jahresabschlüsse möglich sein. Zur Begründung ist auf die Stellungnahme der Verwaltung zur Prüfung des Jahresabschluss 2009 (vgl. Ausführungen zu B 5 und B10) zu verweisen.

8.2 Passiva

8.2.1 Instandhaltungsrückstellung (Bilanzposition 3.8)

Für das Umkleidehaus Travestadion ist über den Jahresabschluss 2009 eine Instandhaltungsrücklage in Höhe von 290.000 € gebildet worden. Die Rückstellung ist in 2010 erfolgswirksam aufgelöst worden. Instandhaltungsrückstellungen sind gem. § 24 Satz 9 GemHVO-Doppik nur zu bilden für unterlassene Instandhaltungsmaßnahmen, die bis zum Bilanzstichtag erforderlich gewesen wären, aber nicht mehr durchgeführt werden konnten. Bei den Instandhaltungsmaßnahmen muss es sich um Maßnahmen handeln, die konsumtiv, d. h. in der Ergebnisrechnung zu verbuchen sind. Es gilt das doppische Leistungsprinzip, d. h. die Maßnahme (Reparatur o. ä.) muss in den ersten drei Monaten des Folgejahres erfolgt sein. Diese Voraussetzung wurde nicht eingehalten. Die Abwicklung der Maßnahme ist bis weit in die 2. Jahreshälfte 2010 erfolgt.

H 5

Die Bildung der Rückstellung über den Jahresabschluss 2009 mit Auflösung in 2010 war damit insgesamt unzulässig.

8.2.2 Sonstige Verbindlichkeiten (Bilanzposition 4.7)

Unter diese Position werden unter Beachtung der Antizipativen Rechnungsabgrenzung alle Aufwendungen erfasst, die vor dem Abschlussstichtag entstanden sind und erst in der Folgeperiode zahlungswirksam werden (Aufwand = 2010, Auszahlung = 2011). Diese werden als Verbindlichkeiten in der Bilanz angesetzt.

Unter Beachtung der Gliederung aus § 48 GemHVO-Doppik sind hier allerdings nur die Positionen auszuweisen, die nicht anderen Verbindlichkeitspositionen zuzuordnen sind. Einschlägig wäre nach Auffassung des RPA für gebuchte Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung auch aus dem Aufwandsbereich, die noch nicht bezahlt sind, daher die Bilanzposition 4.5 (Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung).

Für die zum Bilanzstichtag bestehenden Verbindlichkeiten werden sog. „Offene Posten-Listen“ geführt. Aus der Prüfung bestehen keine Zweifel, dass in der Bilanz die noch offenen Zahlungsverpflichtungen über die Bilanzpositionen 4.5 und 4.7 als Verbindlichkeiten vollständig eingestellt sind. Es besteht zudem Summenidentität mit dem Verbindlichkeitsspiegel (kurzfristige Verbindlichkeiten). Die Frage des „richtigen“ Bilanzausweises kann somit über die folgenden Jahresabschlüsse geklärt werden.

8.3 Ergebnisrechnung

8.3.1 Abgrenzung Steuer (Konto 4021000)

Grundsätzlich sind nach dem Periodisierungsprinzip der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung Erträge und Aufwendungen in der Periode zu buchen, in der auch der Rechtsanspruch bzw. die Verpflichtung gemäß dem Leistungsprinzip entstanden ist und zwar unabhängig von dem tatsächlichen Zahlungszeitpunkt (vgl. § 39 Absatz 1 Nr. 4 GemHVO-Doppik).

Einen (davon abweichenden) Sonderfall stellt die Handhabung bei Steuern, Abgaben sowie abgabenähnlichen Entgelten dar. Nach § 17 Absatz 1 GemHVO-Doppik sind Rückzahlungen bei den Erträgen abzusetzen, auch wenn sie sich auf die Erträge des Vorjahres beziehen. Bei Steuern handelt es sich nämlich um Erträge, die nicht auf einer Austauschbeziehung beruhen.

Für die Abrechnung des Gemeindeanteils (z.B. Einkommenssteuer) entsteht der Anspruch bzw. die Verpflichtung einer Nachzahlung erst im Folgejahr durch Bescheid.

Nach Auffassung des RPA ist in diesen Fällen der § 17 Absatz 1 GemHVO-Doppik einschlägig, so dass eine Periodenabgrenzung der Erträge nicht erfolgt. Die Verwaltung hat in den bisherigen Abschlüssen davon abweichend eine Periodenabgrenzung vorgenommen und nach Hinweis des RPA zwischenzeitlich das Innenministerium mit der Bitte um Auskunft zur Buchungssystematik angeschrieben. Eine Antwort steht bis zum Abschluss des Prüfungszeitraums noch aus.

9 Übersicht der unterjährigen Prüfungshandlungen

H 6

Das RPA hat für den Berichtszeitraum unterjährig Einzelprüfungen vorgenommen, um die Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Verwaltung zu beurteilen (§ 116 Absatz 1 Nr. 4 GO). Die Erkenntnisse daraus hat das RPA in schriftliche Vermerke, Hinweise und Empfehlungen aufgenommen, die nachstehend hier zusammengefasst sind.

9.1 Bewirtschaftung der Städtischen Dienstwohnungen

Der LRH hat anlässlich der überörtlichen Prüfung 2006 im abschließenden Prüfungsbericht (LRH 42 – Pr 1502/2006, ab Seite 34) zusammenfassend festgestellt, *...dass die Verwaltung der Dienstwohnungen in den letzten Jahren nicht im Einklang mit den rechtlichen Vorschriften erfolgt ist und die Stadt somit **im Ergebnis auf Einnahmen verzichtet**. Der LRH empfiehlt daher, die Zuständigkeit für die Verwaltung der Dienstwohnungen einschließlich aller finanzwirksamen Berechnungen, ab sofort auf den Fachdienst Immobilienverwaltung zu übertragen...*

Auch bei Überprüfung in 2010 durch das RPA sind die Prüfungshinweise des LRH noch nicht vollumfänglich umgesetzt. So sind aktuelle Anpassungs- und Vergleichsberechnungen für die Bestimmung der Vergütung nicht vorgenommen worden sowie technisch sinnvolle und organisatorische Optimierungen u.a. zur Verbrauchserfassung nicht eingeleitet worden. Nebenkosten werden daher teilweise nicht verbrauchsorientiert erfasst bzw. vollständig abgerechnet.

Mit Erlass vom 23.5.2007 hat das Finanzministerium die Überführung der Dienstwohnungen in funktionsgebundene Werkmietwohnungen (DWV-Umwandlungserlass) vorgegeben. Die Umwandlungen sollten bis 31.12.2008 vorgenommen werden. Die Dienstwohnungsvorschriften des Landes (DWV) sind mit Ablauf zum 31.12.2006 förmlich außer Kraft getreten.

Das RPA empfiehlt die notwendige Umwandlung der Städtischen Dienstwohnungen in funktionsgebundene Werkmietwohnungen unter Beachtung des DWV-Umwandlungserlasses vom 23.07.2007 (Gültigkeit der Vorschrift bis 31.12.2010) nunmehr umgehend vorzunehmen. Dafür sind aktualisierte Berechnungen zur Miethöhe, zu den umzulegenden Nebenkosten sowie zur Ermittlung des geldwerten Vorteils aufzustellen, die die Grundlage für die vertraglichen Neuregelungen bilden. Ferner ist die Übertragung der Zuständigkeit für die Verwaltung der Wohnungen auf den Fachdienst Immobilienverwaltung organisatorisch umzusetzen.

9.2 Handbuch Kindertageseinrichtungen

Um die Betreuungsangebote auf die vor Ort angestrebte Ausgewogenheit und Vielfalt der pädagogischen Einzelkonzepte fortzuschreiben, empfiehlt das RPA die Aufstellung eines „Handbuchs für Kindertageseinrichtungen“.

Dieses „Handbuch“ sollte im Interesse der Gleichbehandlung und erhöhten Transparenz die Regelungen und Verfahren für die entsprechende Förderung durch die Stadt sowohl im investiven Bereich als auch bei den Betriebskosten darstellen, wobei folgende Überlegungen aufgenommen werden sollten:

- Die bestehenden Vereinbarungen mit den Trägern zu den laufenden Betriebskostenerstattungen sind auf die Ergebnisse und die Arbeitshilfe aus der Querschnittsprüfung „Finanzierung von Kindertageseinrichtungen“ des LRH vom 15.07.2009 abzugleichen.
- Unter dem Aspekt der von der Kommunalaufsicht festgestellten, fehlenden dauernden Leistungsfähigkeit ist es insbesondere geboten, neben der Realisierung von Neubaulösungen auch alle in Betracht kommenden bestehenden (städtischen) Liegenschaften auf eine verträgliche und vertretbare Mehrfachnutzung zu untersuchen– zumal die für die o.a. Betreuungsangebote in Frage kommenden Maßnahmen bisher nicht vollständig in der Finanzplanung der Stadt veranschlagt sind.
- Bei der finanziellen Darstellung sollte zwischen den Kosten zur Realisierung des gesetzlichen Betreuungsanspruchs für unter dreijährige Kinder und dem „notwendigen“ Ersatz oder Ausbau an übrigen Kindergartenplätzen (3-6 Jahre) unterschieden werden.
- In Hinblick auf die vom LRH erkannte Möglichkeit, bei gleichbleibender Angebotsqualität durch Befristung oder Ausschreibung Einsparungen erzielen zu können, sollten vorliegende Erfahrungswerte anderer Gemeinden beim Städteverband bzw. den Facharbeitskreisen abgefragt werden insbesondere in Hinblick auf eine mögliche Wettbewerbssituation zur Durchführung von „Auslobungsverfahren“ zur Übernahme einer Trägerschaft.

9.3 Hinweise zur Anwendung HOAI 2009

Im Interesse einer verbesserten Transparenz und zur Gleichbehandlung bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen hat das RPA zur konsequenten Anwendung der Regelungen der (neuen) HOAI 2009 einen Grundsatzvermerk entwickelt, der insbesondere Empfehlungen für die Honorarermittlung und -abrechnung sowie zum Dokumentationsumfang aufnimmt.

Zukünftig gilt es, die Auftragsverhältnisse mit freiberuflichen Dritten unter Aufnahme der werkvertraglichen Regelungen weiter auszugestalten und den tatsächlichen Leistungsumfang festzulegen. Die „bloße“ Beauftragung von Leistungsphasen kann u.U. zu Abgrenzungsschwierigkeiten führen, da die HOAI lediglich (verbindliches) Preisrecht, aber kein Leistungsrecht darstellt.

9.4 Rückerstattung von Qualifizierungs- und Fortbildungskosten

Es wird die Empfehlung ausgesprochen, die Möglichkeit zur Aufnahme einer (anteiligen) Rückzahlungsverpflichtung mit den Mitarbeiter/innen zu vereinbaren, die an Qualifizierungs- und vor allem Aufstiegsmaßnahmen (z.B. Angestelltenprüfung I und II) im Rahmen der Personalentwicklung teilnehmen.

9.5 Leitfaden zur Veräußerung von Vermögensgegenständen

§ 90 Absatz 1 Satz 2 Gemeindeordnung Schleswig-Holstein (GO) bestimmt, dass Vermögensgegenstände nur zu ihrem vollen Wert (Verkehrswert) veräußert werden dürfen. Geeignet zur Bestimmung des Verkehrswertes ist in der Regel die Einholung eines Wertgutachtens oder auch die Durchführung eines transparenten Bieterverfahrens.

Im Interesse eines einheitlichen Vorgehens und für eine höchstmögliche Transparenz hat das RPA einen internen Leitfaden mit Vordrucken für die Vermögensveräußerung entworfen, der die generelle Einstellung über die internetbasierte Plattform „Zollauktion“ des Bundesfinanzministeriums vorsieht. Dafür ist ein Erfassungs- und Zustandsbogens mit Mitteilung an die Anlagenbuchhaltung zu fertigen. Die vollumfängliche Beachtung und Anwendung ist von der Verwaltung anzustreben.

9.6 Kostenübernahme auswärtiger Kinder in Kindertagesstätten

Das RPA hat in 2010 die Abrechnung auswärtiger Kinder in den Kindertagesstätten im Rahmen des Kostenausgleichs mit den „Wohnsitzgemeinden“ nach § 25a Absatz 1 KitaG auf der Basis des Abrechnungsjahres 2008 beurteilt und u.a. folgende Empfehlungen ausgesprochen:

- Die Träger sollten konsequent daran erinnert werden, dass für die Aufnahme eines auswärtigen Kinds eine Zustimmung der Wohnsitzgemeinde gemäß § 25a Absatz 2 KitaG vorliegen muss.
- Um Zinsverluste zu minimieren ist eine zeitnahe Abrechnung mit den Wohnsitzgemeinden vorzunehmen. Sofern der Kreis als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe pauschalierte Beträge für den Kostenausgleich in § 25a Absatz 4 Satz 2 KitaG für das laufende Haushaltsjahr nicht festsetzt, ist die Abrechnung als vorläufig mit dem Vorjahressatz vorzunehmen.
- Die Veranschlagung und Verbuchung ist unter Beachtung der verbindlich anzuwendenden „VV – Zuordnungsvorschriften zum Kontenrahmen“ über das Sachkonto .448200 (Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlagen) vorzunehmen. Die haushaltsmäßige Ordnung wurde über den 1. Nachtrag 2010 herbeigeführt.

9.7 Reinigung der Straßenbeleuchtung

Das RPA empfiehlt eine vergaberechtliche Neubeurteilung anzustellen. So sollte nach Vorliegen eines Bestandskatasters zur Straßenbeleuchtung eine vollständige Leistungserfassung und Bemessung des Leistungsumfanges vorgenommen werden, um ein Wettbewerbsverfahren vorzubereiten. Hinsichtlich der wirtschaftlichen Optimierung der Straßenbeleuchtung sollten auch Möglichkeiten des sog. „Contracting“ betrachtet und ausgelotet werden. Weitere Ansatzpunkte kann auch das begonnene Klimaschutzkonzept liefern.

9.8 EDV-Beschaffung

Nach einer stichprobenartigen Auswertung über die Belegauskunft des Rechnungswesens sind mindestens 17 Einzel PC (Desktop-PC) und 18 Notebooks über das Vorjahr verteilt angeschafft worden. Darüber hinaus wurden noch weitere Peripherie-Geräte wie z.B. Monitore, Scanner, angeschafft. Insgesamt erfolgte die Beschaffung über mindestens 6 verschiedene Dienstleister. Dabei ist festzustellen, dass auch bei nahezu gleichzeitigen Beschaffungsvorgängen die Ausstattung der Einzelgeräte bezogen auf die Leistungsmerkmale (Hardwarekomponenten) abweichen. Dem RPA ist dabei durchaus bewusst, dass sowohl die technische als auch die preisliche Entwicklung sich beinahe tagesaktuell fortschreibt, eine dringende Ersatzbeschaffung z.B. bei Diebstahl erforderlich ist oder das Anforderungsprofil sich nach dem jeweiligen Einsatzgebiet richtet.

In Hinblick auf mögliche Optimierungsansätze sollten die Möglichkeiten der **Sammelbestellungen** (Mögliche Rabatte gegenüber den Einzelbestellungen) sowie der **Standardisierung** bezogen auf die Ausstattungs- und Leistungsmerkmale (z.B. Prozessor, Arbeitsspeicher, Festplattenkapazität) sowie Einsatzgebiet (z.B. Schulen) in Erwägung gezogen werden, um eine sachgerechte Ausstattung unter Orientierung umweltfreundlicher Kriterien sicherzustellen. Dazu wird auf den „ITK-Leitfaden Beschaffungen“ (gemeinsame Initiative des *Beschaffungsamtes des Bundesministeriums des Innern* und des *Bundesverbandes Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V.*) gesondert hingewiesen.

9.9 Übersicht sonstige Einzelprüfungen

Darüber hinaus hat das RPA zu den nachstehenden Vorgängen (Tabelle 9) weitere Prüfungshandlungen vorgenommen und zu den Einzelfällen erforderliche Anmerkungen in der Vorgangsdokumentation geführt:

Tabelle 9

Nr.	Bezeichnung der Einzelprüfung
1	Prüfung der Jagdpachtabrechnung 2009 Jagdbezirk I
2	Prüfung der Musikschule für Stadt und Land e.V. hier: Jahresabschluss 2009
3	Prüfung der Jahresgenehmigungen Sondernutzung für 2010
4	Ausschreibungsintervalle bei Vergaben, Abfrage aller Verträge im Sinne von § 4 AVO
5	Prüfung Sparkassenverein 2010
6	Vollständigkeit und Ausweis „Zuschuss Musikschule“ im städtischen Haushalt
7	Stichproben Abrechnung/Erstattungsverfahren Gebäudebewirtschaftung mit der VSG
8	Ingenieur-Vertrag zur Betreuung Industriegleis
9	Änderung der Hauptsatzung, VSG-Bürgerschaft
10	Elternbeteiligung an den Betreuungszeiten außerhalb verbindlicher Unterrichtszeiten Grundschule
11	Ausschreibung diverser Dienstleistungen Stadtwerke
12	Kassenbestandsprüfung gem. § 34 Abs. 5 GemHVO-D bzw. § 116 Absatz 1 Nr. 3 GO
13	Zulässigkeit von Übertragung von Aufwendungen gem. § 23 I GemHVO-Doppik
14	Vorschlag zur Neuorganisation Straßenreinigung durch den Baubetriebshof
15	Regulierung Feuerschaden Industriegleis
16	Beurteilung Zweckmäßigkeit CIP Archiv Scanvorgang in der Stadtkasse
17	Bestellung Bürobedarf Baubetriebshof
18	Umbau Klassenräume TSS für hör- und sehbehinderte Kinder, hier: Förderung
19	Tätigkeit von FSJlern in Schulen, hier: TSS, Fragen zur Versicherungen u. Arbeitsumfang
20	Vergaberechtliche Relevanz von Essensausgaben an Schulen
21	Zahlbarmachung aus dem Verfahren „ProSoz“, Hinweise zur Optimierung der Kassensicherheit
22	Erstattungslisten Grund- und Gewerbesteuer, Änderung der Verfahrensabläufe
23	Auftragsvergaben im Bereich der Einrichtungen für Wohnungslose
24	Umsetzung der kleingärtnerischen Gemeinnützigkeitsaufsicht bei der Stadt
25	Hinweis zur Rabattierung von Schulbüchern nach dem Buchpreisbindungsgesetz
26	Arbeitshilfe Zuordnung Aufwands- und Bilanzkonten „Produkt Schulen“
27	Wärmedämmende Fassade KGS, hier: Haushaltsveranschlagung
28	Beschaffung von Smartboards KGS, Vorgriff auf 2011
29	Verfahren und Abrechnung Ferienpasswechselkasse 2010
30	Hinweis zur Durchsetzung von Forderung gegen öffentlich-rechtliche Träger gem. § 271 LVwG

9.10 Verwendungsnachweise

In 2010 sind 4 Verwendungsnachweise vom RPA geprüft worden:

Tabelle 10

Nr.	Geprüfte Verwendungsnachweise
1	Kif Darlehen Haustechnik TMS, 3.BA
2	Abrechnung Kreisanteil Schülerbeförderungskosten 2009
3	Kreisanteil Drehleiter DLK 23/12
4	Wolkenweher Niederung, Planungshonorar LPH 3-4

10 Vergabe- und Auftragswesen

10.1 Auftragsvergaben

Nach Ziffer 18 der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Bad Oldesloe (RPO) sind Vergaben mit einem Wert von **mehr als 51.200 €** vor der Entscheidung über die Auftragserteilung dem RPA zur vorherigen Prüfung vorzulegen. Das RPA hat den Stichprobenumfang auch auf Aufträge unterhalb dieser Betragsgrenze ausgedehnt.

Tabelle 11

Prüfungsfeld	Auftragsvolumen	Fallzahlen	Hinweise*	Hinweisquote
Vergaben VOB	2.721.005,38 €	31	16	52 %
Vergaben VOL	545.417,22 €	10	7	70 %
Freiberufliche Leistungen	455.867,33 €	13	9	69 %
Gesamt	3.722.289,93 €	54	32	59 %

*Die in der vorstehenden Übersicht als Hinweise ausgewiesenen Fälle stellen alle Qualitäten dar, von echten Fehlerberichtigungen bis zur Ergänzung der Dokumentation oder Vorschlägen für eine mögliche Verbesserung. Soweit keine Prüfungsberichte oder –vermerke gefertigt wurden, erfolgten direkte Hinweise an die Bearbeiter/innen.

Die geprüften Auftragsvergaben gliedern sich nach Art des gewählten Vergabeverfahrens:

Tabelle 12

Art der Vergabe	Anzahl	Gesamtanteil
Freihändige Vergabe	40	74 %
Beschränkte Ausschreibung	7	13 %
Öffentliche Ausschreibung	4	7 %
europaweite Verfahren	0	0 %
Nachträge	3	6 %

Im Bereich des Vergabe- und Auftragswesens waren insbesondere wiederholt Beanstandungen zu führen:

- Verstoß gegen Produktneutralität bei der Leistungsbeschreibung
- Handhabe bei Sicherheitseinhalten in VOB-Werkverträgen
- Unvollständige Wertungsprüfung (Auskömmlichkeit der Preise)

10.2 Schlussrechnungen

Nach Ziffer 19 b) der Rechnungsprüfungsordnung (RPO) sind dem RPA alle Schlussrechnungen, denen ein Auftrag von mehr als 20.500 € zugrunde liegt, vor Zuleitung an die Stadtkasse vorzulegen.

Tabelle 13

Prüfungsfeld	Volumen	Fallzahlen	Hinweise*	Hinweisquote
Vergaben VOB	3.510.991,24 €	15	8	53 %
Vergaben VOL	93.993,03 €	2	1	50 %
Freiberufliche Leistungen	309.737,61 €	6	5	83 %
Gesamt	3.914.715,88 €	23	14	61 %

*Die in der vorstehenden Übersicht als Hinweise ausgewiesenen Fälle stellen alle Qualitäten dar, von echten Fehlerberichtigungen bis zur Ergänzung der Dokumentation oder Vorschlägen für eine mögliche Verbesserung. Soweit keine Prüfungsberichte oder –vermerke gefertigt wurden, erfolgten direkte Hinweise an die Bearbeiter/innen.

Bei den Abrechnungen und Aufstellung der Schlussrechnungen waren insbesondere folgende Beanstandungen zu führen:

- Kein konsequentes Nachtragsmanagement
- Begründung von Abweichungen zwischen Auftrag und Ausführung fehlen (Aufstellung der Mehr- und/oder Mindermengen)
- Nachweise, Anlagen, Protokolle und/oder Revisionsunterlagen fehlen

11 In eigener Sache

Die Personalstärke im RPA umfasst nach dem Stellenplan lediglich 1,0 Vollzeitstellen. Unter Berücksichtigung der sich stetig wandelnden Anforderungen an eine moderne Kommunalverwaltung widmet sich die Stadtverwaltung Bad Oldesloe weiteren und neuen Handlungs- und Aufgabefeldern, die in Teilbereichen der Verwaltung folglich auch zu Personalneueinstellungen geführt haben und weiter führen werden. **Die Anpassung der Personalausstattung des RPA blieb dabei bisher unberücksichtigt!**

Aus der Prüfungsmitteilung „Ergebnis der Querschnittsprüfung – Personalausstattung und Aufgabenerfüllung der kommunalen Prüfungsbehörden“ des Landesrechnungshofes Schleswig-Holstein (LRH) vom 15.07.2010 lassen sich aus der Anlage 1 und aus Seite 26 nachstehende Kennzahlen und Aussagen zusammenfassen (Basis Stellenplan und Ist-Besetzung 2008):

- Das RPA der Stadt Bad Oldesloe weist mit 0,41 Planstellen auf 10.000 Einwohner die zweitniedrigste Personalausstattung in Schleswig-Holstein (SH) aus. Der Durchschnittswert für Mittelstädte in SH beträgt 0,73 Stellen/je 10.000 Einwohner.
- Bei den Personalkosten für das RPA wendet die Stadt Bad Oldesloe mit 2,32 €/Einwohner landesweit die niedrigsten Aufwendungen auf. Der Landesdurchschnitt bei den Mittelstädten ist mit 4,52 €/Einwohner nahezu doppelt so hoch.
- Von den 16 Mittelstädten in SH mit eigener Prüfungseinrichtung weisen neben Bad Oldesloe nur drei weitere Städte lediglich 1,0 Stellenanteile für das RPA im Stellenplan aus.

In seinen Empfehlungen und Hinweisen zur Haushaltskonsolidierung weist das Innenministerium daher bereits seit Jahren (siehe zuletzt Erlass vom 31.03.2014, Ziffer IV.4) daraufhin:

...Personaleinsparungen im Bereich der Rechnungsprüfung können für das Ziel einer mittelfristigen Haushaltskonsolidierung kontraproduktiv sein. Quantitativ ausreichend besetzte RPA leisten einen wesentlichen Betrag zu einer nachhaltigen Haushaltskonsolidierung. Vor diesem Hintergrund kann im Einzelfall auch eine Personalaufstockung angezeigt sein...

H 7

Die Personalausstattung des RPA der Stadt Bad Oldesloe sollte umgehend angemessen verstärkt werden. Zukünftig gilt es, die Prüfungstätigkeit verstärkt in „Beratung“ und „Begleitung“ weiter zu entwickeln. Dafür ist insbesondere der Einsatz eines technischen Prüfers/Prüferin in Betracht zu ziehen. Eine fachbezogene technische Prüfungsbegleitung lässt auch weitere wirtschaftliche Vorteile erwarten.

12 Umsetzung der Prüfungsbemerkungen aus Vorjahren

Zu den Prüfungsbemerkungen des Jahresabschluss 2009 und der Vorjahre hat die Verwaltung zwischenzeitlich eine Stellungnahme gefertigt, die als gesonderter Beratungspunkt der Selbstverwaltung zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

13 Schlussbemerkungen

Dieser Schlussbericht ist in der zeitlichen Betrachtung geprägt durch die Dauer des Umstellungsprozesses auf die Doppik. Die verspätete Vorlage der Jahresabschlüsse hat bei der „Abarbeitung“ der Prüfungshinweise zur Folge, dass

- eine Vielzahl der zu führenden Beanstandungen durch den zeitlichen Ablauf bereits ausgeräumt sind, da die Verwaltung zwischenzeitlich die erforderlichen Anpassungen vorgenommen hat,
- aber auf der anderen Seite Systemische Abschlussfehler erst mit zeitlichem Verzug bei noch „offenen Abschlüssen“ berücksichtigt werden können. Eine Berichtigung bis zum unmittelbar anschließenden Jahresabschluss ist daher in der Regel nicht möglich. Insofern ist auf die gesonderte Stellungnahme der Verwaltung zu den noch offenen Prüfungsbemerkungen hinzuweisen.

Das RPA hat diese Umstände bei der Erstellung dieses Jahresberichts inhaltlich und strukturell berücksichtigt. Auf erneute Hinweise von bereits bekannten „Wiederholungsfehlern“ ist insofern weitestgehend verzichtet worden, sofern diese keine (erheblichen) Auswirkungen auf jahresabschlussbezogene Aussagen haben.

Durch die gemeinsame Auswertung der Zwischenberichte mit der Verwaltung geht das RPA davon aus, dass diese erkannt sind und bei der Aufstellung der künftigen Jahresabschlüsse Berücksichtigung finden. Beispielhaft sind hier anzuführen

- Abgrenzung von Aufwand und Investitionen, insbesondere bei sog. „wertsteigernden Kleinmaßnahmen“
- Passivierungszeitpunkt der Sonderposten (erhaltene Zahlungen)
- Bebuchung der Verwehr- und Vorschusskonten

Es galt einen adressatengerechten Bericht zu formulieren, der nicht nur eine prüfungsbezogene Aussage zum Jahresabschluss zulässt, sondern in diesem Zusammenhang auch die vorbereitende und begleitende unterjährige Prüfungstätigkeit angemessen einfließen lässt.

Vorrangiges Ziel bleibt es, die ausstehenden Jahresabschlüsse zügig zu erstellen und den städtischen Gremien eine zeitnahe Betrachtung und Analyse zu ermöglichen, um diese für Steuerungs- und Wirkungszwecke der Haushaltsplanung nutzen zu können.

Bad Oldesloe, den 19. Mai 2014

Andreas Tomaschewski
Rechnungsprüfungsamt